

# Merkblatt “Schafe und Ziegen“

Im Sommer, wenn sich die Schafherden auf der Alp im unwegsamen Gelände herumtreiben, kommt es vor, dass das eine oder andere Schaf vom Stein oder Blitz getroffen wird. Damit die Nidwaldner Sachversicherung in solchen Fällen den entstandenen Schaden rasch und zu aller Zufriedenheit erledigen kann, müssen die untenstehenden Punkte beachtet werden. Wenn die Obhut ändern überlassen wird (z. B. dem „Alp-Hüet“), ist der Versicherte verantwortlich, die nötigen Informationen aus diesem Merkblatt, im Speziellen die Rubrik “Schadenmeldung und Dokumentation“, an den Hüet weiterzuleiten.

## Schafkontrollblatt und Versicherungswerte

- Alle Schafe müssen jedes Jahr vor dem Alpauftrieb mit dem “NSV-Schafkontrollblatt“ bei der Nidwaldner Sachversicherung gemeldet werden. Auch diejenigen, die sich nicht auf der Alp befinden, müssen aufgeführt werden.
- Das Schafkontrollblatt kann bei der Nidwaldner Sachversicherung bezogen werden. Es ist auch möglich, eine aktuelle Vorlage in digitaler Form auf unserer Webseite [www.sichere-sache.ch](http://www.sichere-sache.ch) herunterzuladen.
- Neu müssen auf dem Kontrollblatt zwingend Angaben über Alter und Zucht gemacht werden.
- Versicherungswert gleich Marktwert: Bei weiblichen Schafen entspricht der Versicherungswert dem Höchstwert, welcher bei einer Trächtigkeit erreicht werden kann.  
**Beispiel:** Schaf CHF 250.- plus Lamm kurz vor Geburt CHF 250.- gleich Gesamtwert (Höchstwert) von CHF 500.-.

## Schadenmeldung und Beweispflicht durch den Versicherten

- Melden Sie uns den Schaden umgehend nach dessen Feststellung. Die NSV entscheidet dann, ob der Schaden durch einen Schätzer besichtigt werden muss oder ob die Schadenstelle geräumt werden kann.
- Dokumentieren Sie den Schaden mit **Photos**.
- Im Todesfall muss die **Ohrenmarke** bei der NSV vorgewiesen werden (ohne Ohrenmarke besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung).
- Bei **Herdebuchtieren** müssen zusätzlich die Zuchtpapiere abgegeben werden.
- Bei Schäden infolge **Blitzschlags** muss das Datum und der Ort bekannt gegeben werden. Die Angaben werden mit unserem Blitzabfragesystem verglichen.

12.01.2011/ms

## Regelung für die Entschädigung

- **Die Entschädigung** entspricht dem Marktwert. Dieser wird im Speziellen bei weiblichen Tieren im Zeitpunkt des Schadeneintritts gemäss folgender Auslegung ermittelt:

Ein weibliches Schaf wird im Normalfall vor dem Alpauftrieb ca. Mitte Mai gedeckt. Es verbringt die Zeit von Ende Mai bis Ende September, also 4 - 4.5 Mt. auf der Alp und wirft das Lamm ca. 2 Wochen, nachdem es von der Alp zurückgekehrt ist. Der Höchstwert (Versicherungswert) des Schafes wird kurz vor dem Lämmern erreicht. Gemäss Empfehlung des Schweizerischen Schafzuchtverbandes wird ein ungeborenes Lamm ungeschaut, ob die Mutter ein Herdebuchtier ist oder nicht, bei einer sichtbaren Trächtigkeit mit CHF 250.- bewertet.

Die Nidwaldner Sachversicherung entschädigt bei einer sichtbaren Trächtigkeit, also ab dem dritten Monat vom 16. Juli bis 15. August CHF 125.-. Vom 16. August bis zum Lämmern wird eine Entschädigung von CHF 250.- geleistet. Diese Zeitperiode gilt als allgemein verbindlich.

Wenn also eine trächtige Aue am 20. August infolge eines bei der Nidwaldner Sachversicherung gedeckten Ereignisses den Tod erleidet, wird der gesamte Versicherungswert, welcher im Schafkontrollblatt deklariert wurde, abzüglich dem Selbstbehalt bei einem Elementarereignis, entschädigt.

**Beispiel 1:** Eine 4-jährige Aue (kein Herdebuchtier!) ist auf dem Schafkontrollblatt mit CHF 550.- deklariert worden (Der Wert setzt sich wie folgt zusammen: Aue CHF 300.- plus maximaler Wert bei einer Trächtigkeit CHF 250.-). Die Aue verendet am 10. Juli aufgrund eines Blitzschlags (Feuerereignis: ohne Selbstbehalt):

<b>Berechnung:</b> Trächtigkeit im 3. Monat	=	CHF	125.-
Schaf	=	CHF	300.-
<u>Entschädigung</u>		<u>CHF</u>	<u>425.-</u>

- **Überversicherte Schafe** werden zum Marktwert entschädigt, auch wenn für diese eine höhere Prämie bezahlt wurde. Es besteht kein Anrecht auf eine Prämienrückerstattung. Die Bewertungsgrundlage bildet die Einschätztabelle des Schweizerischen Schafzuchtverbandes.

**Beispiel 2:** Eine 2-jährige Aue (kein Herdebuchtier!) ist mit CHF 850.- deklariert worden (Aue CHF 600.- plus max. Entschädigung bei einer Trächtigkeit CHF 250.-). Die Aue wird Ende Mai auf der Alp von einem Stein erschlagen (Elementarereignis: mit Selbstbehalt). Gemäss Einschätztabelle vom Schweizerischen Schafzuchtverband ist der Wert bei diesem Tier mit höchstens CHF 400.- zu rechnen.

<b>Berechnung:</b> sichtbare Trächtigkeit	=	CHF	0.-
Schaf	=	CHF	400.-
<u>./. Selbstbehalt</u>	=	<u>CHF</u>	<u>-200.-</u>
<u>Entschädigung</u>		<u>CHF</u>	<u>200.-</u>

- **Herdebuchtiere** werden separat behandelt und durch einen kundigen Schaf-Schätzer begutachtet und bewertet. In vereinzelt Fällen wird der Schätzer auch bei normalen Schafen zur Begutachtung und Bewertung der Schäden beigezogen.

12.01.2011/ms